

# Pensionskassen

---

## Pensionskassen in der Schweiz

Die Vorsorge in der Schweiz wird seit 1972 durch das sogenannte 3-Säulen-Prinzip, welches in der Bundesverfassung verankert ist, organisiert. Durch die drei Säulen wird die finanzielle Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung, der finanzielle Schaden im Todesfall sowie das Risiko einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähigkeit abgedeckt. Die 1. Säule ist für alle obligatorisch. Der 2. Säule – auch Pensionskasse genannt – müssen sich Arbeitnehmer ab einem gewissen Mindesteinkommen anschliessen. Die 3. Säule ist freiwillig. Das Kapital in der Pensionskasse ist für viele der wichtigste Teil der Vorsorge und grösste Einkommensquelle nach der Pensionierung. Ab einem Einkommen von 21'060 Franken ist jeder Arbeitnehmer obligatorisch in der zweiten Säule versichert. Die Pensionskasse kann je nach Ausgangslage nicht nur als Vorsorgeinstrument dienen, sondern bietet auch viele Möglichkeiten zur Steueroptimierung.

### Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge hat als zweite Säule neben der AHV/IV/EL als 1. Säule die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen. Die obligatorische Versicherung beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Vollendung des 17. Altersjahres. Vorerst, bis zum Erreichen des 24. Altersjahres, decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart. Verschiedene Personengruppen sind dem Obligatorium nicht unterstellt: Beispielsweise Selbständigerwerbende, ArbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten, im eigenen Landwirtschaftsbetrieb tätige Familienmitglieder oder Personen, die im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent erwerbsunfähig sind.

### Was für Vorsorgeeinrichtungen gibt es?

Es gibt in der Schweiz über 2'000 Pensionskassen, die über CHF 600 Mrd. verwalten. Sie alle haben verschiedene Bedingungen und Leistungen. Neben den Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden gibt es auch viele mittlere und grosse Privatunternehmen, die autonome Vorsorgeeinrichtungen für ihr Personal gegründet haben. Viele Unternehmen ziehen es jedoch vor, die Dienste und Garantien der Vorsorgestiftungen von Lebensversicherungsgesellschaften, Banken oder Berufsverbänden in Anspruch zu nehmen. Diese werden in Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen unterschieden.

### Wie funktioniert eine Pensionskasse?

Grundsätzlich wird zwischen Beitrags- und Leistungsprimat unterschieden. Beim Beitragsprimat wird die Beitragshöhe reglementarisch in Höhe einer Bezugsgrösse (bspw. massgeblicher Lohn) festgelegt, und daraus die Höhe der Leistung ermittelt. Im Leistungsprimat jedoch werden die Beiträge auf Grund der definierten Leistung ermittelt. Gemäss Beitragsordnung der Pensionskasse werden nun monatlich durch den Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge dem Bruttolohn abgezogen. Das schweizerische Pensionskassen-System funktioniert – im Gegensatz zu den übrigen Schweizer Sozialversicherungen – nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Der Deckungsgrad gibt darüber Auskunft, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen der Kasse mit Vermögenswerten gedeckt sind.

### Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz berechnen Vorsorgeeinrichtungen die auf dem Altersguthaben basierende Rente eines Versicherten. Je höher der Umwandlungssatz ist, desto grösser ist die Rente eines Versicherten – unabhängig vom Altersguthaben. Der Umwandlungssatz – oder besser der Mindestumwandlungssatz – ist ein festgelegter Mindestprozentsatz zur Berechnung der jährlichen Rente basierend auf dem in der 2. Säule angesparten Vorsorgekapital einer versicherte Person. Bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die obligatorische, berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahre 1985 wurde der Umwandlungssatz durch den Bundesrat auf 7,2 Prozent festgesetzt. Aktuell wird das vorhandene Kapital im mit einem Umrechnungsfaktor von 6,80 Prozent für Männer und Frauen umgewandelt (Stand 2014). Ein Umwandlungssatz von 6,8 Prozent bedeutet, dass jemand, der durch seine Vorsorgeeinrichtung 100'000 Franken Alterskapital angespart hat, nach der Pensionierung jährlich mindestens 6'800 Franken Rente ausbezahlt erhält.

Die Höhe des Umwandlungssatzes wird im Wesentlichen durch zwei Grössen bestimmt: Das eine ist der so genannte technische Zinssatz. Er soll Auskunft über die zu erwartende zukünftige Kapitalrendite der Altersguthaben geben und

liegt derzeit bei 3 bis 4 Prozent. Eine zweite Grösse ist die voraussichtliche, durchschnittliche Lebenserwartung der Pensionäre. Für die Berechnung der Lebenserwartung greift man auf statistische Erfahrungswerte zurück. Dabei gilt es allerdings, die steigende Lebenserwartung der Menschen zu berücksichtigen. Die zukünftige Zinsentwicklung dagegen ist kaum vorherzusagen und kann bestenfalls geschätzt werden. Der Mindestumwandlungssatz gilt nur für das BVG-Obligatorium, also für versicherte Personen mit einem Brutto-Jahreslohn zwischen 21'060 und 84'240 Franken. In diesem Bereich gelten auch Mindestbeitragssätze und ein vom Bundesrat jedes Jahr festgelegter Mindestzins, der zurzeit bei 1,75 Prozent (2014) liegt.